

Taucha's historischer Nachtwächter Johann Christoph Meißner entdeckt ...

Stadthistorische Splitter

(Teil 6/1)

aufgeschrieben von Studienrat Jürgen Ullrich

Kleine und große Sünden

Taucha's Strafwesen zwischen Spätmittelalter und Früher Neuzeit

Im Jahre 1355 verzichtete der Magdeburger Erzbischof Otto auf Taucha; unser Städtchen gelangte endgültig in meißnische Lehnherrschaft, zu der auch die Gerichtsbarkeit gehörte.

Gesetzestexte, Gerichtsordnungen, Gesetzbücher – all das, was unser heutiges Rechtswesen bestimmt – gab es noch nicht. Man urteilte im Allgemeinen nach dem Gewohnheitsrecht, welches von Landstrich zu Landstrich deutliche Unterschiede aufweisen konnte. Häufig waren Urteile religiös geprägt.

Das Strafmaß war vom Alter des Beschuldigten abhängig. Nur Kinder unter sieben Jahren waren strafunmündig.

So stand um 1450 einmal ein 10-jähriger Knabe aus Döbitz vor Gericht, der des Diebstahls beschuldigt wurde. Um die Reife des Kindes festzustellen, legte ihm der Richter einen Apfel und eine Münze vor. Der arme Knabe griff nach der Münze, hatte somit nach Meinung des Richters geistige Reife nachgewiesen und wurde verurteilt; er wurde an den Pranger gestellt und mit Ruten gezüchtigt.

Über die Höhe der zu erwartenden Strafe entschied bei „kleinen Diebstählen“ meist der Wert des Gestohlenen. Bereits Diebstähle mit einem Wert von unter 5 Gulden wurden hart bestraft. Der Dieb verlor entweder ein Ohr oder einen Finger, wurde an den Pranger gestellt und mit Ruten gezüchtigt. (1)

Der Pranger befand sich auf dem Tauchaer Marktplate. Das Prangerstehen gehörte zu den vielen entehrenden Strafen, das bei geringeren Vergehen angewandt wurde. Wer zum Beispiel nach Einbruch der Dunkelheit ohne seine Laterne erwischt wurde, kam ohne Widerrede für 2 Tage und Nächte an den Pranger.

Schuldner, die nicht bezahlen konnten, erkannte man sofort am gelben Hut, den sie höchststrichterlich in der Öffentlichkeit zu tragen hatten. Zecher, die Haus und Hof vertrunken hatten, mussten in einer Tonne durch die Gassen laufen, und dies ohne Ansehen der Person.

So widerfuhr es auch Jonas Baldauff, der selbst 6 Jahre als Stadtrichter fungiert und der ein ansehnliches Gut von 13 Hektar zuzüglich 24 Hektar Acker in der Leipziger Gasse besessen. Als „fröhlicher Zecher“ hatte er Hab und Gut im wahrsten Sinne des Wortes verspielt und versoffen. Weil er mehrfach „in krope Wilkuer gericht“ ... *un Handlungken verschlahfen gehabt*“ musste er 1588 den Richterstab abgeben. (2)

Im März 1589 lief er mit gelbem Hut und in einer Tonne zum Gespött der Leute vier Tage durch Taucha's Gassen. Was für eine Demütigung!

Diejenigen, die beim Gottesdienst unentschuldigt fehlten oder gar bei der Predigt einschlieften, wurden zum Rosenkranztragen oder zum Kreuztragen verurteilt. Dieser Rosenkranz, der aus großen hölzernen Kugeln bestand, wurde dem Ertappten um den Hals gelegt und er musste am nächsten Sonntag – für die gesamte Gemeinde gut sichtbar – vor der Kirchentür und während der Predigt unter der Kanzel stehen.

Frauen, die sich ständig in der Öffentlichkeit stritten, erwartete die sogenannte „Doppelhalsgeige“. Die Doppelhalsgeige war ein Holzbrett mit der Grundform eines Geigenkörpers, welches längs aufgeklappt werden konnte. Zwei Aussparungen waren nebeneinander so angeordnet, dass sie um den Hals passten. Den Verurteilten wurde also dieses Brett um den Hals gelegt, verschlossen und nun mussten sie sich – starr miteinander mittels Brett verbunden – in der Öffentlichkeit zeigen. Wurden „Weibsbilder“ der Kuppelei, der Hehlerei, der üblen Nachrede oder gar des Betrugens überführt, verurteilte man sie zum Steintragen. Ihnen wurden Steine um den Hals gehängt, die dann eine bestimmte Strecke getragen werden mussten. In Taucha verlief die Laufstrecke

vom Leipziger Tor bis zum Galgenplatz, der sich seit 1498 außerhalb der Stadtgrenzen befand. Der Gerichtsweg erinnert heute noch daran. (3)

Der Richter legte das Gewicht der Steine fest, das zwischen 12 bis 90 kg betragen konnte. Der Stadttrommler schritt voran und wer den Stein vorher absetzte, wurde mit einer zusätzlichen Geldbuße belegt.

Das Schubkarrenschieben stand den Pärchen bevor, die ohne miteinander verheiratet zu sein, intime Beziehungen pflegten. Der Mann hatte die Frau in einer Schubkarre durch die Gassen Taucha's zu fahren. Dabei wurden sie von Schaulustigen mit Unrat, Abfällen und Exkrementen beworfen.

Das Herausschneiden der Zunge als „Verursacher“ des Deliktes drohte bei Meineid, Falschaussage, Verleumdung, falscher Anklage, Schmähung der Obrigkeit und ... bei Gotteslästerung. Es waren also durchaus riskante Zeiten für Spaßmacher, Witzeerzähler und kritische Zeitgenossen.

Zu den „großen Diebstählen“ zählten der Raub von Vieh und Getreide, Diebstähle, die des Nachts geschahen, und Diebstähle aus Kirchen, Schmieden und Mühlen. Dem Delinquenten, so er gefasst wurde, standen Hängen, Blenden oder Handabschlagen bevor, wobei es keine Rolle spielte, wie wertvoll das Geraubte war.

Quellen:

- (1) *Ein Meißner Rechnungsgulden = 21 Groschen = 252 Pfennige*
- (2) *Sächsisches Staatsarchiv Leipzig, Stadt Taucha, Nr. 2117, Bl. 86, „Jhargericht“ vom 13.11.1888: „Der Richter Jonas Baldauff hatt den Herren mit vbergebung des Stabs das Richter Amt Ingleichen vbergeben.“*
- (3) *Vgl. Detlef Porzig: Die Namen der Straßen und Plätze in der Stadt Taucha. Taucha 2007*

Weitere Quellen:

- Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden, AG Taucha, Gerichtshandelsbücher, Nr. 3 (1589 ff.), 3.5*
Ebenda, Nr. 7, 1619 ff., Bl. 175
Archiv Prof. Dr. Wolfgang Schröder, Taucha, 2013
Wolfgang Schild: Alte Gerichtsbarkeit. München 1980

